

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“**

vom 12. Oktober 2000

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

**§1
Festsetzung**

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Gemeinden Bülow, Kobrow, Groß Niendorf und Mestlin im Landkreis Parchim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

**§2
Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ umfasst eine Fläche von etwa 930 Hektar.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Stromleitungstrasse Groß Niendorf - Büthberg, biegt am Weg Hohenpritzer Siedlung - Ruester Siedlung rechtwinklig nach Südosten ab, weiter entlang der Straße in Richtung Ruester Krug bis zur Ortsverbindung Mestlin - Hohen Pritz. Die Grenze folgt der Straße in Richtung Hohen Pritz, weiter entlang des nach Westen führenden Weges, der Gemeindegrenzen Mestlin - Hohen Pritz, Groß Niendorf - Hohen Pritz, Waldkante des Hohenpritzer Waldes, Gemeindegrenze Groß Niendorf - Kobrow und um den Wamckower See, das Waldgebiet Seetannen und das Waldgebiet Lindenberg herum. Ab hier verläuft die Grenze des Schutzgebietes an dem Riedbruch und dem Waldgebiet Dudelsack entlang, um das Waldgebiet Bornhorst herum bis an den Graben, der die Gemeinden Bülow und Kobrow trennt, um das ausgedehnte Moorgebiet und den Holmberg herum, folgt der Gemeindegrenze Bülow - Groß Niendorf und der Ortsverbindung Runow -Groß Niendorf, dann weiter um die Ortslage Groß Niendorf herum bis zum Ausgangspunkt. Die Ortslagen (außer Hohenpritzer Siedlung) sind in den Karten ausgegrenzt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10 000 und in den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. In Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie befestigte Straßen oder Wege überdeckt.

(4) Die Übersichtskarte, die Abgrenzungskarten und die Flurkarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind bei

- dem Amt Crivitz, Der Amtsvorsteher, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz,
- dem Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19406 Sternberg,
- dem Amt Eldetal, Der Amtsvorsteher, Lindenstraße 3-4, 19374 Domsühl,
- dem Amt Mildenburg, Der Amtsvorsteher, Lübzer Straße 9, 19399 Goldberg

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz von Landschaftsteilen der Landschaftseinheiten Sternberger Seengebiet und Oberes Warnow-Elde-Gebiet. Wesentlich dabei sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist. Die vielfältig strukturierte Niedermoorlandschaft im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes steht in einem reizvollen Kontrast zur Hochfläche der Grundmoräne. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der inselartig in das Grünland eingestreuten Bruchwälder und Stillgewässerbiotope sowie der Erhaltung der zahlreichen zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die auf die selten gewordenen Feuchtlebensräume angewiesen sind. Schutzzweck ist darüber hinaus die Erhaltung des durch die Nutzung geprägten Landschaftsbildes. Die abwechslungsreiche Landschaft wird besonders geprägt von Bruchwäldern, Mooren, Feuchtwiesen, Kleingewässern, Alleebäumen (Esche, Eiche, Kopfweide), Hecken, Wäldern und Ackerflächen (teilweise als Brache). Die zum Teil sehr dickstämmigen Alleebäume verleihen dem Landschaftsbild ebenso wie die großen einzeln stehenden Laubbäume eine besondere Attraktivität. Aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart in der naturräumlichen Ausstattung, das Gebiet enthält eine Vielzahl geschützter Biotope, sowie seiner Schönheit eignet sich das gesamte Gebiet besonders gut für die landschaftsgebundene Erholung.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in den Landschaftseinheiten Sternberger Seengebiet und Oberes Warnow-Elde-Gebiet, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume und des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(3) Weitere Ziele sind:

- Erhaltung der eiszeitlich geprägten Oberflächenformen,
- Erhaltung störungsarmer (landschaftlicher) Freiräume durch Verhinderung einer Zersiedlung, Parzellierung und Zerschneidung der Landschaft,
- Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen sowie von Biotopverbundsystemen beispielsweise durch Erhaltung des Dauergrünlandes als Vernetzungsbiotop sowie als Brutgebiet für Wiesenvögel und als Nahrungshabitat für den Weißstorch,
- Entwicklung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung der Naturnähe des Wamckower Sees und der Moorgewässer sowie ihrer Ufervegetation und Erhaltung und Verbesserung ihrer Wasserqualität,
- Erhalt und Entwicklung von Pufferzonen durch extensiv oder nicht genutzte Randstreifen um geschützte Biotope,
- Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten,
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Landschaft zur Sicherung der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel.

§4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Bodenbestandteile aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
3. die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen sowie die Wasserbeschaffenheit durch die Einleitung oder Einbringung von Stoffen zu verschlechtern,
4. Feuerstellen anzulegen oder offene Feuer zu entzünden,
5. innerhalb des Waldes abseits von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände oder die Ufervegetation der Gewässer, einschließlich der Ufergehölze zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art oder vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren; dies gilt auch für Angelstellen,
9. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren (einschließlich Schlauchboote oder Modellboote),
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
11. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der Landschaft zu lagern,
12. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
13. Fische oder Wassergeflügel intensiv zu halten (mit Zufütterung oder Käfighaltung),
14. oberirdische Leitungen zu verlegen,
15. neue Badestellen anzulegen oder vorhandene wesentlich zu ändern,
16. Tiergehege einschließlich Gehege für Hobbytierhaltung oder Streichelzoos zu errichten,
17. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen aufzustellen,
18. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) aufzustellen oder zu benutzen,
19. Hunde frei (unangeleint) laufen zu lassen.

§5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 12 und die Pflege der Feldhecken und Ufergehölze,
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 13 und die Nutzung der Angelgewässer durch berechtigte Personen an den festgelegten Plätzen,
3. die ordnungsgemäße Jagd Ausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOB1. M-V S. 126),
4. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Ausübung der mit der erteilten Bewilligung im Sinne des § 8 des Bundesberggesetzes für das Bewilligungsfeld Groß Niendorf gewährten Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte,
5. die erforderliche Gewässer, Straßen- und Wegeunterhaltung, einschließlich des abschließenden Ausbaues der Ortsverbindungsstraße Groß Niendorf - Wamckow sowie der Ausbau der Kreisstraße Nr. 15 und der Bau des geplanten Radweges parallel zur L 016 zwischen Mestlin und Hohen Pritz,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher sowie wasserbehördlicher Aufgaben,
8. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen

- und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben,
 10. die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude befinden, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden.

§6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur dauerhaften Umsetzung des Schutzzwecks, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Mindestens Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahmen sind zu bestimmen.

§7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(4) Für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde zuständig.

§8

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind:

1. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen auf Flächen außerhalb des Waldes durch den Jagd Ausübungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,
2. die Umnutzung von Ödland,
3. die Durchführung von Sport- und gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft mit Ausnahme des Weihnachtsbaumverkaufs durch das Forstamt,
4. der Umbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung,
5. die Rohrwerbung.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die für eine sachgerechte Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen frühestens nach Ablauf der Monatsfrist nach Satz 1 begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

(3) Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde kann eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ganz oder teilweise untersagen, wenn und soweit deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

§9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist oder
2. eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführte Maßnahme ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 8 Abs. 3 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

§10

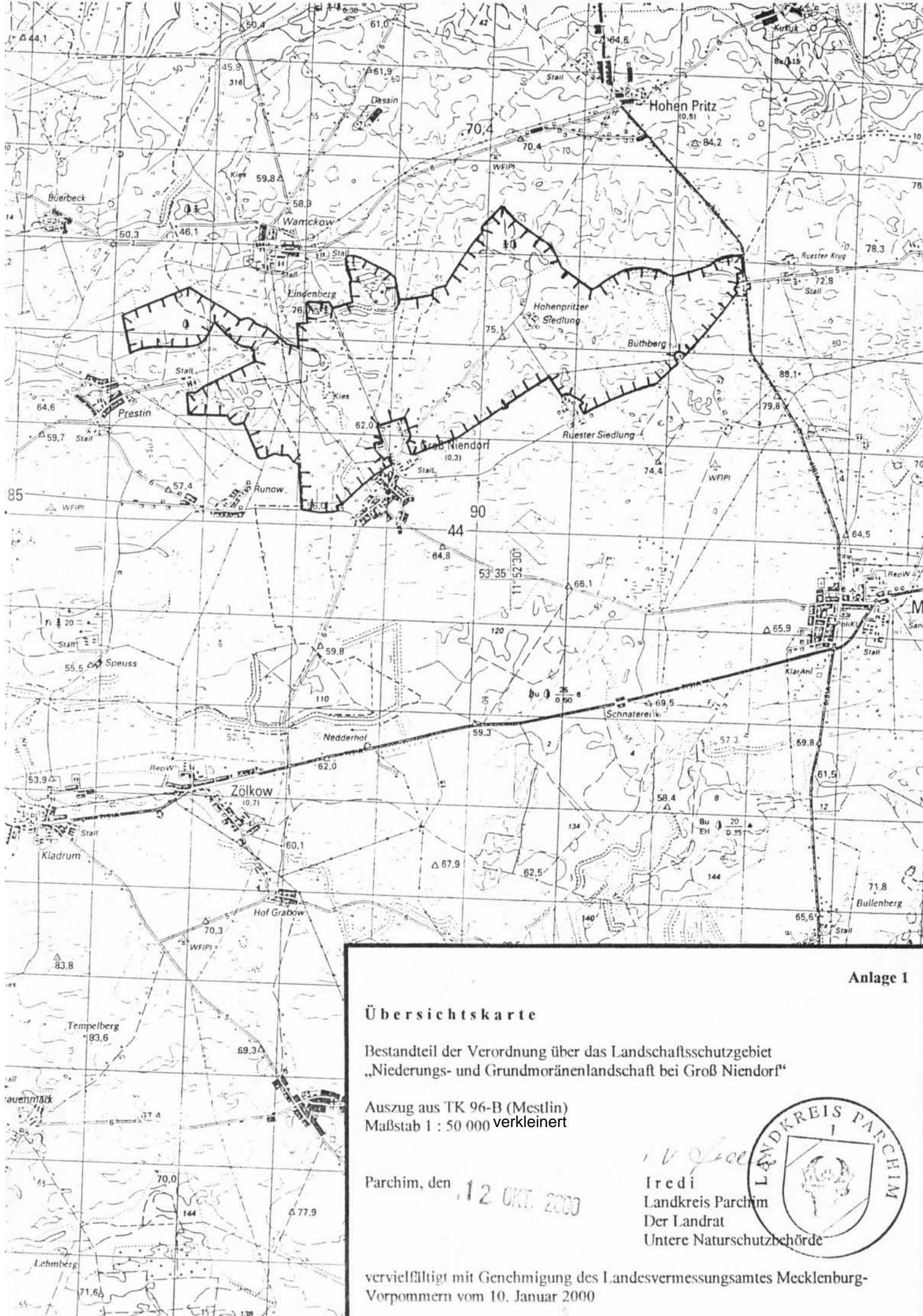
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die einstweilige Sicherung der Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf als Landschaftsschutzgebiet vom 12. November 1996 (Unser Landbote Nr. 11/96 S. 6) und die Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherung der Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf als Landschaftsschutzgebiet vom 28. Oktober 1998 (Unser Landbote Nr. 11/2-98 S. 10) außer Kraft.

Parchim, den 12. Oktober 2000

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“

Auszug aus TK 96-B (Mestlin)
 Maßstab 1 : 50 000 verkleinert

Parchim, den 12. Okt. 2000

I. V. J. J. J.
 Iredi
 Landkreis Parchim
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde



vielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 2000